



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung - Änderung: Julia Huber, Aufhebung der Stellvertretung STE sowie Aufhebung der Zuteilung zur STE; Zuteilung zur TA 4B
- Geschäftsverteilung - Änderung: Zuteilung Daniela Sibitz-Dorner STE sowie Bestellung zur Stellvertreterin des Vorstandes der STE m.W. 1. August 2024
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Erfindungen;
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Erfindungen ab 1. August 2024

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortbildmarke „S&P“ (mit grafischer Ausgestaltung) ist der Wortbildmarke „S&P Global“ (mit geringer Grafik) im Bereich der Klassen 9, 16, 35, 36, 40, 41 und 42 (teilweise) verwechslungsfähig ähnlich. Bezugnahme auf 33 R 128/22v. Unter anderem besteht Verschiedenheit: Bei „Fachzeitschriften, Broschüren und Newslettern“ bestimmt sich ihre Eigenheit und Wertschätzung nach dem Inhalt und der äußeren Gestaltung, nicht nach der Art und Herkunft des Trägermaterials. Daher liegt keine Ähnlichkeit zu „Waren aus Papier, Pappe, etc.“ vor. Die „betriebswirtschaftliche Projektleitung von Bauvorhaben“ ist gegenüber „Finanz- und Anlageberatung“ differenziert zu betrachten. [...]
- Zur Frage der Umschreibung zweier Marken: Eine im markenrechtlichen Verfahren grundsätzlich erforderliche Begründung kann entfallen, wenn die Rechtsabteilung oder die Technische Abteilung einem Antrag im einseitigen Verfahren vollinhaltlich stattgibt. Von einem einseitigen Verfahren kann auch im Fall einer Umschreibung ausgegangen werden, weil § 28 Abs 1 MSchG in verfahrensrechtlicher Hinsicht ausdrücklich als ausreichend normiert, dass eine Partei den Antrag auf Umschreibung der Marken stellt. Das Fehlen einer Begründung bewirkt für sich genommen somit keinen Verfahrensmangel. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben – Beitritt der Slowakei und von Montenegro
- Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle – Beitritt von St. Kitts und Nevis
- Madrider Protokoll: Beitritt von Katar
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Abgänge

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung - Änderung: Julia Huber, Aufhebung der Stellvertretung STE sowie Aufhebung der Zuteilung zur STE; Zuteilung zur TA 4B

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. August 2024 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kmsr Dipl.-Ing. Julia Huber, B.Eng. wird über eigenes Ersuchen von ihrer bisherigen Funktion als Stellvertreterin der Stabsstelle Erfindungen - STE enthoben.

Mit gleicher Wirksamkeit wird die Genannte unter Aufhebung der Zuteilung zur Stabsstelle Erfindungen zur Gänze der TA 4B zugeteilt.

Geschäftsverteilung - Änderung: Zuteilung Daniela Sibitz-Dorner STE sowie Bestellung zur Stellvertreterin des Vorstandes der STE m.W. 1. August 2024

Mit Wirkung vom 1. August 2024 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

OR Mag.iur. Daniela Sibitz-Dorner wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Erfindungen RE - der Stabsstelle Erfindungen STE zugeteilt und mit der Funktion der Stellvertreterin des Vorstandes betraut.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Erfindungen; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Erfindungen ab 1. August 2024

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 1. August 2024 den Abteilungen der Gruppe Erfindungen hinsichtlich aller Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Erfindungen zugewiesen:

Technische Abteilung 1 A:

Rätin Mag. iur. Daniela Trenner.

Technische Abteilung 1 B:

Rätin Mag. iur. Daniela Trenner.

Technische Abteilung 2 A:

Hofrat Mag. Dr. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 2 B:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 3:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 4 A:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 4 B:

Rätin Mag. iur. Daniela Trenner.

Stabsstelle Erfindungen:

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit nationalen Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten Jänner, April, Juli oder Oktober erfolgen:

Rätin Mag. iur. Daniela Trenner.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit nationalen Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten Februar, Mai, August oder November erfolgen:

Hofrat Mag. Dr. iur. Alexander Svetly.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit nationalen Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten März, Juni, September oder Dezember erfolgen:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Für alle übrigen Angelegenheiten:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

2. Gemäß § 7 Schutzzertifikatsgesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 wird mit Wirkung vom 1. August 2024 den Abteilungen der Gruppe Erfindungen hinsichtlich aller Schutzzertifikatsangelegenheiten folgendes rechtskundiges Mitglied der Rechtsabteilung Erfindungen zugewiesen:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 10. November 2023, 33R94/23w

Die Wortbildmarke „S&P“ (mit grafischer Ausgestaltung) ist der Wortbildmarke „S&P Global“ (mit geringer Grafik) im Bereich der Klassen 9, 16, 35, 36, 40, 41 und 42 (teilweise) verwechslungsfähig ähnlich. Bezugnahme auf 33 R 128/22v. Unter anderem besteht Verschiedenheit: Bei „Fachzeitschriften, Broschüren und Newslettern“ bestimmt sich ihre Eigenheit und Wertschätzung nach dem Inhalt und der äußeren Gestaltung, nicht nach der Art und Herkunft des Trägermaterials. Daher liegt keine Ähnlichkeit zu „Waren aus Papier, Pappe, etc.“ vor. Die „betriebswirtschaftliche Projektleitung von Bauvorhaben“ ist gegenüber „Finanz- und Anlageberatung“ differenziert zu betrachten. Selbiges gilt für „Projektentwicklung, nämlich finanzielle Vorbereitung von Bauvorhaben“ sowie „Organisation von Finanzierungen für Bauprojekte“ gegenüber etwa „Bereitstellung von Finanz- und Investmentinformationen“ oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien-

Investmentfonds. Auch die Dienstleistungen „Bereitstellen einer Webseite mit Artikeln und Berichten über allgemeine Nachrichten“ steht in keinem Ähnlichkeits-Verhältnis zu diversen Dienstleistungen im Bereich der Fotografie oder der Unterhaltung. Darüber hinaus ist ein „technischer Aspekt“ der Waren und Dienstleistungen der älteren Marke (zB. „herunterladbare Software“) nicht ausreichend, um eine Ähnlichkeit gegenüber diversen technischen Dienstleistungen (KI 42) der jüngeren Marke zu generieren. Die Dienstleistungen der KI 45 der jüngeren Marke sind (zu) spezifisch, als dass eine Kollision mit jenen der älteren Marke anzunehmen wäre.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [S&P](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 31. Jänner 2024, 33R179/23w

Zur Frage der Umschreibung zweier Marken: Eine im markenrechtlichen Verfahren grundsätzlich erforderliche Begründung kann entfallen, wenn die Rechtsabteilung oder die Technische Abteilung einem Antrag im einseitigen Verfahren vollinhaltlich stattgibt. Von einem einseitigen Verfahren kann auch im Fall einer Umschreibung ausgegangen werden, weil § 28 Abs 1 MSchG in verfahrensrechtlicher Hinsicht ausdrücklich als ausreichend normiert, dass *eine* Partei den Antrag auf Umschreibung der Marken stellt. Das Fehlen einer Begründung bewirkt für sich genommen somit keinen Verfahrensmangel.

Das Umschreibungsverfahren ist ein reines Urkundenverfahren, im Zuge dessen allfällige Willensmängel der Parteien (Zwang, Irrtum, Betrug, Handlungsunfähigkeit usw.) nicht geprüft werden. Eine Beweisaufnahme durch das Patentamt, beispielsweise durch Einvernahme der berechtigten Personen zur mündlichen Übertragungserklärung, kann durch die Parteien nicht veranlasst werden. Zivilrechtliche Einwendungen gegen die Wirksamkeit der in der Übertragungsurkunde dokumentierten Übereinkunft hat das Patentamt nicht zu berücksichtigen – dies obliegt den Zivilgerichten. Das Patentamt kann und darf auf Umstände, die weder aus der Übertragungsurkunde noch aus dem Übertragungsgesuch hervorgehen, grundsätzlich nicht Bedacht nehmen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Umschreibung](#)

Berichte und Mitteilungen

Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben – Beitritt der Slowakei und von Montenegro

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Slowakei und Montenegro dem Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beigetreten sind und dieser Vertrag für die Slowakei und Montenegro am 9. Oktober 2024 bzw. 10. Oktober 2024 in Kraft treten wird.

Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle – Beitritt von St. Kitts und Nevis

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass St. Kitts und Nevis dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle beigetreten ist und dieser Vertrag für St. Kitts und Nevis am 8. Oktober 2024 in Kraft treten wird.

St. Kitts und Nevis haben Erklärungen gemäß Artikel 4(1)(b), 17(3)(c) und 12(1)(c)(i) abgegeben.

Madri der Protokoll: Beitritt von Katar

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Katar dem Protokoll zum Madri der Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Katar am 3. August 2024 in Kraft getreten ist.

Katar hat Erklärungen betreffend Artikel 5(2)(b) und (c), 8(7)(a), 20bis(6)(b), 27bis(6) und 27ter(2)(b) abgegeben.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Chistorra de Navarra / Txistorra de Navarra / Nafarroako Txistorra“, GGA (ES, Fleischerzeugnisse), 02.07. 2024, C 4269/ 2024

„Manisa Mesir Macunu“, GGA (TR, Süßwaren), 10.07. 2024, C 4420/ 2024

„Gaziantep Menengiç Kahvesi / Gaziantep Melengiç Kahvesi“, GU (TR, Kaffeeersatzprodukt), 11.07. 2024, C 4505/ 2024

„Livanjski sir“, GGA (BA, Käse), 18.07. 2024, C 4535/ 2024

„Torrezno de Soria“, GGA (ES, Fleischerzeugnisse), 22.07. 2024, C 4674/ 2024

„ΤΣΑΛΑΦΟΥΤΙ / TSALAFOUTI“, GU (GR, Käse), 26.07. 2024, C 4750/ 2024

„Miel de Asturias“, GGA (ES, Honig), 31.07. 2024, C 4791/ 2024

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung auf Papier und zusätzlich in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger oder über das Allgemeine Online Formular beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden.

Abgänge

Im Juli sind FOISNP Michaela Ochs und Hofrat Dipl.-Ing. Dr.techn. Michael Schultz durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Weiters hat Frau VPräs. Dr.phil. Andrea Scheichl mit Ablauf des 31. Juli 2024 ihren Ruhestand angetreten.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!
